



Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen)
Ritterstraße 5-9
35279 Neustadt (Hessen)



**Antrag der Grundstückseigentümer auf die gemeinsame Nutzung von Müllgefäßen
-Nachbarschaftstonne-**

Wir beantragen hiermit ab _____ die gemeinsame Nutzung von Müllgefäßen für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke.

	Wohnort Straße, Haus-Nr.	Grundstückseigentümer Name, Vorname
Grundstück 1	_____	_____
Grundstück 2	_____	_____
Grundstück 3	_____	_____
Grundstück 4	_____	_____

Wir wünschen die Bereitstellung der folgenden Gefäße (Bitte Stückzahl eintragen, Hinweise auf der Rückseite):

Restmüll	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter	1100 Liter
Biomüll	_____	_____	_____	_____	_____ oder getrennte Nutzung <input type="checkbox"/>
Papier	_____	_____	_____	_____	(bitte ankreuzen)

Erklärung zur Zahlung der Abfallgebühren für die gemeinsam genutzten Müllbehälter:

Ich verpflichte mich hiermit gegenüber der Stadt Neustadt (Hessen) zur Zahlung der anfallenden Abfallgebühren. Der neue Gebührenbescheid soll ausgestellt werden auf:

Name, Vorname: _____
Straße/Hausnummer.: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr. für eventuelle Rückfragen: _____

Informationen zur Nachbarschaftstonne

Für benachbarte und/ oder gegenüber liegende gleichartig genutzte Grundstücke besteht die Möglichkeit Nachbarschaftstonnen zu beantragen. Die Restmüll- und Papierbehälter, ggf. auch die Bioabfallbehälter, werden gemeinsam genutzt und die anfallende Müllgebühr kann zwischen den Antragsstellern aufgeteilt werden. Allerdings muss sich die „Behältergemeinschaft“ einigen, wer die schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der Müllgebühren abgibt. Voraussetzung zur Nutzung der Nachbarschaftstonne ist, dass die Antragssteller auch die Grundstückseigentümer sind. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein von den Eigentümern beauftragter Verwalter die Nachbarschaftstonne beantragt.

Die Personenzahlen der beiden Grundstücke werden zusammengezählt und dann bei der Gefäßzuteilung behandelt wie ein Einzelgrundstück. So ergibt sich die Zuteilung der Gefäßgröße und -anzahl für das zusammengelegte Grundstück.

Bei der Neuzuteilung wird für Restmüll ein Regelgefäßvolumen von 8 Liter pro Person und Woche angesetzt. Gespart werden kann über die geringere Anzahl der sich bei einer Zusammenlegung ergebenden Gefäße oder auch zusätzlich durch die Wahl von kleineren Gefäßen. Es müssen aber mindestens 5 Liter pro Person und Woche an Gefäßvolumen für Restmüll als auch Biomüll vorgehalten werden. Es können aber auch zusätzliche oder größere Gefäße angefordert werden.

Die Regelung ist anwendbar auf: Doppelhaushälften, Stockwerkseigentum mit getrennten Grundstücken, Reihenhausbauung, aneinandergrenzende Einzelhausbauung und gegenüberliegende Einzelhausbauung und andere gleichartig gestaltete Grundstücke.

Nachbarschaftstonnen können nicht beantragt werden bei: Eigentümergemeinschaften in Mehrfamilienhäusern, da diese bereits über das gemeinsam genutzte Grundstück bei der Gefäßzuteilung erfasst werden.

Auskunft erteilen Heike Lotter, Tel.: 06692/89-28, E-Mail: lotter@stadt-neustadt-hessen.de und Guendalina Balzer, Tel.: 06692/89-15, E-Mail: balzer@stadt-neustadt-hessen.de

Bitte senden an: Stadtverwaltung Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, 35279 Neustadt (Hessen), Tel.: 06692/89-0, Fax: 06692/89-40

Empfohlene Behälterzuteilung bei Restmüll und Altpapier:

Personen auf dem Grundstück	Restmülltonnen 3-wöchentliche Leerung	Personen auf dem Grundstück	Papiertonnen monatliche Leerung
1 – 2	60 l	1 – 4	1 x 240 l
3	80 l	5 – 8	2 x 240 l
4 – 5	120 l	9 – 12	3 x 240 l
6 – 10	240 l	13 – 16	4 x 240 l
11 – 12	240 l + 60 l	17 – 20	5 x 240 l
13	240 l + 80 l		
14 – 15	240 l + 120 l		
16 – 20	2 x 240 l		